



Betreiberrundfax B4

22.05.2006

Betreiber-Info: Hinweise zu den Neuerungen bei der Besteuerung von Biogasanlagen

Liebe Betreibermitglieder,

mit freundlicher Unterst tzung des Steuerberaters Dieter Roth von der Treukontax GmbH in Ansbach wurde folgendes Betreiberfax erstellt:

Mit einem Schreiben vom 06.03.2006 hat das Finanzministerium die Erzeugung von Strom aus Biogas dem gewerblichen Bereich zugeordnet. Die **Erzeugung** von Biogas ist weiterhin landwirtschaftliche Urproduktion, soweit f r die Erzeugung des Biogases  berwiegend eigene Stoffe verwendet werden (50%). Wird mehr als 50 % der Biomasse zugekauft, so wird auch die **Erzeugung** von Biogas gewerblich eingestuft. Bisher wurden die Mehrzahl der Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Betrieb gehalten. Die Neuerung der steuerlichen Zuordnung ist f r alle Biogasanlagen **zwingend bis zum 01.07.2006** vorzunehmen.

Wie kann vorgegangen werden?

Grunds tzlich muss gepr ft werden, ob die gesamte Anlage in ein gewerbliches Betriebsverm gen  berf hrt werden soll, oder ob nur das BHKW dem Gewerbebetrieb zugeordnet wird. Wichtig f r diese Entscheidung ist zum einen eine evtl. F rderung nach AFP und zum anderen ist zu pr fen, ob im landwirtschaftlichen Betrieb die Regelbesteuerung oder die Pauschalierung angewandt wird. Als oberstes Ziel soll der Erhalt der Pauschalierung f r die Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes sein.

Eine Ausgliederung der Stromerzeugung auf einen eigenst ndigen Gewerbebetrieb ist ab dem 01.07.2006 zwingend erforderlich. Wird z. B. eine Auslagerung der Stromerzeugung bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher in der Rechtsform einer GbR betrieben wird, unterlassen, so wird der gesamte landwirtschaftliche Betrieb als Gewerbebetrieb eingestuft. Die gewerbliche T tigkeit innerhalb der GbR „infiziert“ die landwirtschaftlich GbR und wird somit insgesamt gewerblich.

Wurde die Biogasanlage durch das sog. AFP Programm gef rdert, so ist zwingend erforderlich, dass die Anlage in Zukunft auch durch die damals antragstellende Person bzw. GbR oder Gemeinschaft fortgef hrt wird. Betreiber und Antragsteller m ssen identisch sein, jedoch kann eine  bertragung auf Familienangeh rige erfolgen. In Einzelf llen kann es zu einer K rzung der F rderung f hren, wenn bei der Ausgliederung nicht aufgepasst wird. Vor einer Ausgliederung ist die Bewilligungsbeh rde zu Rate zu ziehen.

Wird eine Anlage auf eine GbR ausgelagert (z. B. Ehegatten GbR), sind auch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Normalfall ist die Ehefrau des Landwirtes Familienmitversichert. Bezieht die Ehefrau eigene Eink nfte (Zinsen, Mieten) oder aus einer Beteiligung an der „Strom GbR“ von mehr als 350,- EURO monatlichen Gewinn, so muss sich die Ehefrau selbst versichern und f llt aus der Familienhilfe heraus.

Dies sind nur einige Anmerkungen zur  nderung bei der Besteuerung von Biogasanlagen. Da die Zeit relativ knapp ist, sollten Sie sich umgehend mit Ihrem steuerlichen Berater zusammensetzen um hier eine auf Ihren Betrieb abgestimmte L sung zu finden.

Autor: Dieter Roth (Steuerberater)
Treukontax - Steuerberatung
Zweigniederlassung Ansbach

Hinweis: In einem aktuellen „Brandbrief“ an Finanzminister Peer Steinbr ck weisen wir das BMF nochmals auf die Umsetzungsproblematik hin und fordern eine generelle  berarbeitung.

Mit freundlichen Gr  en
Ihr Gesch ftsteam